

## **6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein“ in Erndtebrück**

### **Beteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein, Siegen, als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

---

#### **Stellungnahmen vom 12.06.2025 zum o. g. Verfahren**

##### 1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

##### 2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde:

Aus abfallwirtschafts- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

##### 3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben:

- a) In den vorliegenden Beteiligungsunterlagen finden sich keine weiterführenden Aussagen über die Durchführung einer zugehörigen artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens. Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 wurde das Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (hier u. a. mit Beachtung der Auswirkungen der entstehenden Lichtemissionen bei Durchführung des Auto-kinos) einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Insofern werden gesteigerte Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben gestellt: wegen der vielfältigen Ansatzpunkte für Verwaltungsstreitigkeiten sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst frühzeitig, sorgfältig und umfassend zu beachten. Die zur Beurteilung erforderliche artenschutzfachlich Prüfungen bedarf dabei einer Abarbeitung entlang der nachfolgenden Maßgaben: - „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 22.12.10 - „VV-Artenschutz“ - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.16

b) Hinsichtlich der im Plangebiet evtl. neu entstehenden Lichtemissionen erscheint der Hinweis zur Verwendung „umweltverträglicher Leuchtmittel“ im Plangebiet zu unkonkret formuliert. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verlustes von Insektenbeständen und -arten wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung unnötig nachteiliger Auswirkungen auf die Tierwelt die Verwendung tierschutzgerechter (=insektenfreundlicher) Leuchtmittel Verwendung finden sollte (z. B. Natriumdampflampen). Weiterführend wird naturschutzfachlich auf den „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz (2019 / BfNSkript 543 / online abrufbar unter: [https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-05/skript543\\_4\\_aufl.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-05/skript543_4_aufl.pdf)) hingewiesen.

- *Anmerkung der Verwaltung: Auf eine Artenschutzprüfung kann aus mehreren Gründen verzichtet werden. Durch den Bebauungsplan werden keine weiteren Flächen erschlossen, es erfolgt lediglich eine Anpassung der inneren Erschließung des Plangebietes. Hier erfolgt sogar eine Reduzierung der Erschließungsflächen, die zudem den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Im Plangebiet befindet sich bereits ein großräumiger Betrieb der aus betrieblichen Gründen eine durchgängige Beleuchtung benötigt. Durch diese Bebauungsplanänderung etwaige zusätzliche Lichtquellen nehmen gegenüber dem bereits genehmigten und errichteten Bestand eine stark untergeordnete Rolle ein*

#### 4. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

#### 5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

Brandschutzdienststelle: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben:

a) Für das Industriegebiet GI besteht ein Löschwasserbedarf von mindestens 192 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden im Umkreis von 300 m. Die Löschwasserversorgung sollte durch die Gemeinde Erndtebrück bereitgestellt werden. Nach der - 3 - Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), des Deutschen Feuerwehverbandes (DFV) in Abstimmung mit dem DVGW soll der nächstgelegene Hydrant nicht weiter als 75 m Lauflinie vom Zugang des Grundstücks entfernt sein. Die Abstände der Hydranten untereinander dürfen 150 m nicht übersteigen.

- *Anmerkung der Verwaltung: In Begründung unter Ziffer 6.4 ergänzt.*

b) Je nach Art und Mengen von Gefahrstoffen der zukünftigen Betriebe können Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich werden. Daher sollte bereits im Rahmen der Entwässerungsplanung überlegt werden, wie verunreinigtes Löschwasser auf dem Grundstück zurückgehalten werden kann.

c) Unabhängig von baurechtlichen oder betrieblichen Anforderungen zur Löschwasser-rückhaltung, sollten sowohl die Regen- als auch die Schmutzwasserkanalisation sowie das vorhandene Regenklärbecken so hergestellt werden, dass diese bei einem Brandereignis durch einfaches Verschließen mit Schiebern oder Dichtblasen als Rückhaltevolumen für abfließendes Löschwasser genutzt werden können. Insbesondere für die noch unbebauten und durch die Zuwegung umgestalteten Grundstücksflächen wird um Berücksichtigung folgender Hinweise gebeten:

d) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Das jeweilige Erfordernis wird im Rahmen des Bauantrages geprüft.

e) Bei der Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück ist zu beachten, dass Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt mit geeigneten Bewegungsflächen haben müssen. Abweichungen davon sind nur dann möglich, wenn eine gleichwertige Erreichbarkeit für die Feuerwehr durch alternative Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten gewährleistet ist. Redaktionelles: Planbegründung, Seite 5: Unter Punkt 4. Lage und Größe des Plangebietes wird ausgeführt, dass der Geltungsbereich der 6. Änderung 28 Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung Schameder umfasse. Tatsächlich liegen alle 28 Flurstücke des Geltungsbereichs der 6. Änderung in der Flur 1 der Gemarkung Balde.

- *Anmerkung der Verwaltung: Zu Ziffern 5b bis e, ohnehin gültige Rechtslage und im Rahmen von Bauanträgen geprüft - in Teilen in Begründung aufgenommen*
- *Redaktionelles: korrigiert*